



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

*Döbra*Liebegast*Lieske*Milstrich*Oßling*Scheckthal*Skaska*Trado*Weißig*

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 23.11.2011, zuletzt geändert am 16.11.2023, folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 1 und Nach § 11 Abs. 6 ist auch der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Betreiber ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage hat. Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühr)

- (1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete, von einer Fachfirma eingebaute, geeichte und verplombte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner spätestens bis zum 15. Januar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres anzuzeigen.
- (3) Hat der Gebührenschuldner die bei nichtöffentlicher Wasserversorgung entnommene beziehungsweise bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser eingeleitete Wassermenge nicht gemäß Absatz 2 angezeigt, wird für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person eine jährliche Abwassermenge in Höhe von 32 Kubikmeter pro Person berechnet.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis für eine mögliche Absetzung muss durch eine von der Fachfirma eingebaute, geeichte und verplombte Wasseruhr erfolgen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS), insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/ Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/ Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 10 Kubikmeter/ Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 15. Januar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres zu stellen. Dabei sind die Zählerstände der Unterzähler zum 31. Dezember des Veranlagungsjahres anzugeben.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

Niederschlagswassergebühren werden nicht erhoben.

4. Abschnitt: Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 7 Gebührenmaßstab für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung-AbwS), bemisst sich das Entgelt nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Entgelt nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 8 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **2,71 € je Kubikmeter Abwasser.**

(2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanaleinleitungsgebühr **1,50 € je Kubikmeter Abwasser**.

(3) Für die Teilleistungen

a) Entsorgung von abflusslosen Gruben und

b) Entsorgung von Kleinkläranlagen

bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand. Diese Teilleistungen dürfen im Gemeindegebiet ausschließlich durch das zwischen der Gemeinde und dem vertraglich gebundenen Unternehmen ausgeführt werden.

Die Höhe des Benutzungsentgeltes für die Entsorgung nach Buschstaben a) und b) und aller damit verbundenen Leistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem vertraglich gebundenen Unternehmen.

Folgende Nettoentgelte einschließlich der Transportkosten und Einleitgebühren für das Klärwerk sind an das vertraglich gebundene Unternehmen gemäß Satz 3 zu entrichten:

1	28,78 €/m ³	Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
2	18,32 €/m ³	Abwasser aus abflusslosen Gruben
3	0,82 €/m	Zuschlag für Schlauchmehrlänge ab 21 m
4	14,45 €/m ³	Zuschlag für Wasser bei Wiederbefüllen der Kleinkläranlagen mit Wasser durch das Entsorgungsunternehmen
5	25,55 €/Stk.	Kosten für vergebliche An- und Abfahrt
6	42,85 €/h	Kosten für Endreinigung von entleerten Kleinkläranlagen oder Sammelgruben
7	66,85 €/h	Kosten bei Stillstandszeit des Entsorgungsfahrzeuges (nur nach Anzeige und Nachweis durch das Entsorgungsunternehmen)
8	58,85 €/h	Stundenlohnsatz für 2. Entsorgungsfahrzeug (z.B. ab einer benötigten Schlauchmehrlänge ab 70,00 m)
9	74,85 €/h	Stundenlohnsatz für Entsorgungsfahrzeug bei zusätzlichen und unvorhergesehenen Leistungen (z.B. erhöhter Zeitaufwand durch erhebliche Schlauchlängen, schlechte Zuwegungen, schwierige Zugänglichkeit zur Anlage)

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 9 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 10 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Grundgebühren

§ 11 Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählergröße von:

Bezeichnung	Q ₃ _4 (bisher Qn 2,5)	Q ₃ _10 (bisher Qn 6)	Q ₃ _16 (bisher Qn 10)
EUR/Monat	5,00	10,00	20,00

Auf Grundstücken ohne eigenen Trinkwasserhauptzähler wird zur Berechnung der Grundgebühr die Zählergröße zugrunde gelegt, die für die verbrauchte Trinkwassermenge erforderlich wäre.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (3) Bei Absetzungen nach § 5 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.
- (5) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 4 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.
- (6) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 8 (3) wird eine Grundgebühr von 25,00 €/ Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/ angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.

8. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld bzw. Entgeltspflicht entsteht
 1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 bis 5 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
 2. in den Fällen des § 8 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
 3. in den Fällen des § 11 Abs. 6 bei Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage oder Eigentümerwechsel während des laufenden Jahres in voller Höhe für das gesamte Kalenderjahr.
- (3)
 - a) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
 - b) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird das Entgelt mit der Anforderung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Für die Fälligkeit gelten die jeweiligen Regelungen des von der Gemeinde beauftragten Dritten.
 - c) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 wird die Gebühr jährlich zum 31.05. des laufenden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 13 Vorauszahlungen

Jeweils zum 28. Februar, 28. April, 28. Juni, 28. August, 28. Oktober und 28. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

9. Abschnitt: Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – AbwS) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten abflusslosen Gruben und privaten Kleinkläranlagen;
 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 15 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – AbwS) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO und § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

10. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oßling, den 16.11.2023

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

(DS)